

entwickelte und mit dem Hineinwachsen in die Gesellschaft nach der Pubertät zuerst Elternhaus und Gesellschaft identifizierte, weil beide Forderungen an ihn stellen. Es wird in einem solchen Fall darauf ankommen, inwieweit andere Bereiche der Gesellschaft es verstanden haben, den Jugendlichen in seinem Verhalten anzusprechen, so daß er die Fähigkeit erworben hat, das Falsche seiner bisherigen Ansichten zu erkennen.

Das bedeutet also, daß die Wertnormen, die das Verhalten des Jugendlichen regulieren, bedingt sind durch die Gesellschaft und durch die individuelle Umwelt, vor allem diejenige, die auf den Jugendlichen besonders einwirkt (Elternhaus, Arbeitsstelle, Freundeskreis, FDJ, Straßengruppe usw.), aber auch durch sog. Massenmedien (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Bücher) bzw. andere Faktoren. Aus diesen Umweltbereichen wird der Jugendliche seine Ideale bilden.

„Sittliche Reife“ umfaßt auch die Fähigkeit zur selbständigen Aufnahme und Gestaltung altersentsprechender Kontakte mit Erwachsenen oder Jugendlichen, zu sozialen Umgangsformen und zur Anpassung an die gesellschaftliche Umwelt. Die „sittliche Reife“ wird dann fehlen, wenn die Aufnahme und Gestaltung der Kontakte mit anderen Jugendlichen oder Erwachsenen und die Bildung von Wertnormen noch vollständig von Autoritätspersonen abhängig sind. Es muß also auch im mitmenschlichen Bereich eine Eigenständigkeit in der Meinungsbildung und eine gewisse Absetzung von der Erwachsenenwelt, aber auch von den eigenen Gruppen (z. B. den Gruppen Jugendlicher, denen man zugehört) vorhanden und möglich sein.

Zur „sittlichen Reife“ gehört auch das Selbstgefühl und Selbstwertgefühl, das weitgehend von der Anerkennung im Kollektiv, vor allem unter Altersgleichen, bestimmt wird. Eine durch häusliche Faktoren beginnende Fehlentwicklung führt häufig dazu, daß der Jugendliche seine Anerkennung in einer gesellschaftlich negativ eingestellten Gruppe sucht und dort findet, wenn er deren negative „Wertnormen“ übernimmt und danach handelt. Bei einer solchen „Verführung“ eines Jugendlichen wird man also danach entscheiden müssen, ob er von seiner vorhergehenden Entwicklung die Fähigkeit hatte, sich in ein positives Kollektiv einzuordnen.

Zwei Faktoren sind also für die „sittliche Reife“ wesentlich:

1. Der Begriff des Fähigseins, also die Tatsache, daß es nur darauf ankommt, inwieweit der Jugendliche fähig war, auf Grund seines sittlichen Entwicklungsstandes zu erkennen, nicht aber, ob er im konkreten Fall danach gehandelt hat;
2. die Einstellung zu den gesellschaftlichen Wertnormen, also die Frage, inwieweit das Fehlen dieser Normen unverschuldet ist, z. B. wenn der Betreffende Kindheit und Jugend in einem zur Herausbildung gesellschaftlicher Wertnormen äußerst ungeeigneten Bereich verbrachte. Vergißt man diesen Umstand, so müßte man auch Menschen mit krimineller Einstellung, bei denen Retardation (Zurückbleiben in der gesamten Entwicklung), schlechtes Milieu oder Folgen von Krankheit fehlen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit absprechen. Das darf aber nicht geschehen, da diese Menschen durch ihre eigene Entwicklung die Möglichkeit hatten, sich wie jeder durchschnittliche Mensch die gesellschaftlichen Wertnormen anzueignen.

Die „geistige Reife“ schließt die „sittliche Reife“ nicht ein. Die „sittliche Reife“ schließt die „geistige Reife“ im allgemeinen dann ein, wenn es sich um Straftaten im konkreten Bereich handelt. Bei Straftaten im abstrakten Bereich wird eine sittliche Reife auch dann bereits

vorhanden sein können, wenn die geistige Reife hierfür noch fehlt.

Zu den Begriffen „Einsichtsfähigkeit“ und „Handlungs- bzw. Steuerungsfähigkeit“

Die Einsichtsfähigkeit wird bei einem Jugendlichen immer dann vorhanden sein, wenn die „geistige“ und die „sittliche Reife“, auf die Tat bezogen, bejaht werden können. Die Bestimmung der Einsichtsfähigkeit macht im allgemeinen nur Schwierigkeiten, wenn bestimmte biologische Voraussetzungen, z. B. Geisteskrankheiten oder schwere Abwegigkeiten der Person, vorhanden sind, die aber zum Anwendungsbereich des § 51 StGB gehören. Bei Jugendlichen ist hinsichtlich der Einsichtsfähigkeit nur die Besonderheit der Tat unter den bereits genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Schwieriger ist schon die Handlungs- oder Steuerungsfähigkeit zu beurteilen. Man wird im allgemeinen aus dem sonstigen Verhalten des Jugendlichen erkennen können, ob er in der Lage ist, sich mit seinem Willen Ziele zu setzen und diese durchzuhalten. Handelt es sich nicht um Folgen von Krankheiten oder abnormen Entwicklungen, so wird bei vorhandener „sittlicher“ und „geistiger Reife“ die Steuerungsfähigkeit nur in wenigen Fällen anzuzweifeln sein, und zwar bei Sexualdelikten dann, wenn nicht ein Entschluß zur Tat schuldhaft vorgeworfen wird, sondern der Verzicht auf eine Hemmung. Dazu folgendes Beispiel:

Ein 18-jähriger Jugendlicher lernt eine junge Frau kennen. Sie lädt ihn noch am selben Abend ein, mit in ihre Wohnung zu kommen, und gestattet ihm sehr viel Freiheiten. Erst kurz vor dem eigentlichen Geschlechtsverkehr zieht sie sich zurück. Der Jugendliche setzt sich körperlich durch und kommt zum vollendeten Verkehr.

In diesem Fall ist zu prüfen, inwieweit der Jugendliche auf Grund seiner Entwicklung und seiner bisherigen Erlebnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet einsehen konnte, daß das anscheinende Einverständnis der jungen Frau den Geschlechtsverkehr ausschloß, und inwieweit er im Zustand höchster sexueller Erregung noch fähig war, den für ihn motivisch nicht erkennbaren Willensumschwung der Frau als echt und nicht als gespielt zu erkennen und seinen Trieb zu hemmen.

Bei Gruppendelikten, vor allen Dingen bei Sexualdelikten, ist ebenfalls der Steuerungsfähigkeit auch bei sonst normal Entwickelten, jedoch sittlich Ungefestigten Beachtung zu schenken, vor allem dann, wenn es sich nicht um die Führenden bei dieser Tat handelt, sondern um Jugendliche mit ungefestigtem Selbstwertgefühl, die von den anderen bisher nicht anerkannt worden waren und bei denen der Verzicht auf ein Mitmachen einer subjektiv empfundenen Blamage gleichgekommen wäre.

Einige Kriterien für die psychologisch-psychiatrische Begutachtung

Da das Jugendalter für die Entwicklung entscheidender ist als jedes folgende Lebensalter, wäre es an sich günstig, jeden straffällig gewordenen Jugendlichen zur Begutachtung vorzustellen. Dies ist aus vielen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen liegt allein beim Gericht. Es hat einerseits die Möglichkeit der positiven Feststellung des Entwicklungsstandes, z. B. an Hand der Kriterien des § 4 JGG, andererseits aber die Möglichkeit, den Verdacht zu begründen, daß eine Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegt und darum eine Begutachtung notwendig ist. Hierzu gehört wiederum die Kenntnis, welche Faktoren zu einem Zurückbleiben der Entwicklung oder zu einem krankhaften